

RICHTLINIEN FÜR DIE LAUFBAHN ZUR/M LEHRTHERAPEUTIN/EN FÜR KATATHYM IMAGINATIVE PSYCHOTHERAPIE (KIP)

Mai 2018

1. Richtlinien für die Laufbahn zur/m LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für Katathym Imaginative Psychotherapie (KIP)

LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis für KIP sind Lehrpersonen, die mit einer Teil-Lehrfunktion, in diesem Fall für die Ausübung der Lehrtherapie bzw. der Praktikumssupervision von der ÖGATAP bis auf weiteres bestellt sind.

Die Aufgabe eines/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für die Ausübung der Lehrtherapie ist die Vermittlung von Selbsterfahrung mit der Methode der Katathym Imaginativen Psychotherapie.

Die Aufgabe eines/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für die Ausübung der Praktikumssupervision ist die Supervision des Praktikums (entsprechend dem Psychotherapiegesetz § 6 Abs. 2) mit der Methode der Katathym Imaginativen Psychotherapie.

Wesentliche Bedingungen und Bestandteile der Laufbahn sind:

1. Der Beginn der Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis kann frühestens 2 Jahre nach Eintragung in die Liste des Bundesministeriums mit der Methode der Katathym Imaginativen Psychotherapie erfolgen.
2. Die Erfüllung der geltenden Kriterien der ÖGATAP für die Bewerbung auf die Laufbahn zum Lehrtherapeuten bzw. zur Lehrtherapeutin mit partieller Lehrbefugnis sowie des Bewerbungsprozederes.
3. Der Vorschlag und die Zustimmung für die Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für KIP durch die LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) im Rahmen der jährlichen LehrtherapeutInnen-Vollversammlung
4. 3 KIP-Fallvorstellungen, die von zwei DozentInnen geleitet werden, mit schriftlicher Beurteilung der beiden LeiterInnen.
5. Teilnahme an einem methodenspezifischen LehrtherapeutInnenseminar zu 20 Arbeitseinheiten (zu 45 Minuten) oder an zwei zu je 12 Arbeitseinheiten.
6. Während der Laufbahn weiterhin vor allem methodenspezifische fortlaufende Supervision und Fortbildung.
7. Wissenschaftliche Tätigkeit: bezogen auf die KIP mindestens 1 Artikel (in der Zeitschrift „Imagination“ oder in einer anderen anerkannten psychotherapiewissenschaftlichen Zeitschrift) oder 1 Vortrag im Rahmen der ÖGATAP-Seminare.
8. Die Schritte auf der Laufbahn werden jährlich in der DozentInnenklausur besprochen.

9. Die Ernennung zum/r LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für KIP kann frühestens fünf Jahre nach Eintragung in die Liste des Bundesministeriums mit der Methode der Katathym Imaginativen Psychotherapie erfolgen.

10. Die erste Beschlussfassung erfolgt in der DozentInnenklausur nach der Zusammenschau, inwiefern die Kriterien für die Qualifikation erfüllt sind.

Diese sind:

- Die positive Evaluierung auf der Laufbahn
- Das laufende aktive Engagement für die Ziele der ÖGATAP,
- die Akzeptanz im Verein und in der DozentInnenschaft
- die persönliche Eignung, die berufsethische Haltung
- die Teamfähigkeit
- und die Kriterien der geltenden Fassung der LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum des Bundesministeriums für Gesundheit.

11. Nach Absolvierung der Schritte auf der Laufbahn allein besteht kein Rechtsanspruch für die Ernennung zum/zur LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis sowie kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

Die Gültigkeit des Beschlusses der DozentInnenschaft besteht erst nach Bestätigung im Vorstand.

2. RICHTLINIEN FÜR DIE LAUFBAHN ZUM/R LEHRTHERAPEUTIN MIT VOLLER LEHRBEFUGNIS (DOZENTINNEN) FÜR KATATHYM IMAGINATIVE PSYCHOTHERAPIE (KIP)

Die Aufgaben eines/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn) für KIP sind die theoretische und praktische Ausbildung, die Supervision, die Lehrtherapien (Einzel- und Gruppenselbsterfahrung) mit der Methode, die Leitung von Ausbildungsgruppen und die Durchführung von Aufnahmegesprächen und TherapeutInnenkolloquia; im definierten Rahmen der geltenden Geschäftsordnung der DozentInnenschaft.

Allgemeine Voraussetzungen für den Beginn der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnenlaufbahn):

1. **Die Bewerbung auf die Laufbahn kann erst nach Ernennung zur Lehrtherapeutin bzw. zum Lehrtherapeuten mit partieller Lehrbefugnis für Katathym Imaginative Psychotherapie erfolgen.**
2. **Die Erfüllung** der geltenden Kriterien der ÖGATAP für die Bewerbung auf die Laufbahn zum Lehrtherapeuten bzw. zur Lehrtherapeutin mit voller Lehrbefugnis sowie des Bewerbungsprocedures.
3. **Vorschlag und Zustimmung** der LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) im Rahmen der jährlichen LehrtherapeutInnen-Vollversammlung für die Laufbahn zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis.

Procedere und Inhalte der Laufbahn zur/zum LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis (DozentIn):

1. MentorInnenschaft:

Zu Beginn der Laufbahn soll sich der/die KollegIn selbst eine/n LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis für KIP aus der DozentInnenschaft als MentorIn suchen, der/die sie so lange begleitet und berät, bis die Ernennung zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis erfolgt ist. Darüber hinaus müssen alle auf der Laufbahn von sich aus **Kontakt mit der/dem für die Laufbahnen zuständigen Dozentin bzw. Dozenten aufnehmen.**

2. Theorie

Erwerb eigener profunder theoretischer Kenntnisse der Methode und der zugehörigen Literatur. Dieser Prozess muss bei den erforderlichen Co-Leitungen sichtbar werden.

3. Selbsterfahrung

Der in der eigenen Lehrtherapie begonnene SE-Prozess sollte weitergehen und sollte sich in der Reflexionsfähigkeit im Rahmen der erforderlichen Co-Leitungen niederschlagen.

4. Verständnis von Gruppen-Prozessen

Dieses sollte im Rahmen der Co-Leitungen sichtbar werden.

5. TherapeutInnenverhalten soll als Modell für das Lernen der KandidatInnen im Rahmen der Co-Leitungen gezeigt werden. Z.B. in ProtagonistInnen KBs.

6. Gruppenselbsterfahrung

Vor einer Berufung zum/r LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis müssen Kenntnisse und Fertigkeiten in **Gruppendynamik, Gruppenanalyse oder einer vergleichbaren Gruppen-Methodik** nachgewiesen werden (als solche gelten z. B. auch Gruppen-KIP, Gruppen in ATP-Oberstufe und in Hypnose, aber auch Gruppen in einer vom Ministerium anerkannten Methode).

Verlangt wird der Nachweis von 60 Einheiten Gruppenselbsterfahrung in einer fortlaufenden Gruppe in einer dieser Methoden und von 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung in Blockform in einer dieser Methoden (z. B. 2 Wochen-Blöcke zu je 40 Stunden). Insgesamt sind damit **140 Stunden Gruppenselbsterfahrung** nachzuweisen.

7. Wissenschaftliche Tätigkeit

KollegInnen auf der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis (DozentInnen) müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit in der von ihnen vertretenen Methode nachweisen. Als Nachweis für die wissenschaftliche Betätigung müssen **2 Vorträge gehalten oder 2 Publikationen** zur KIP vorgelegt werden. Fakultativ kann ein Vortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung auch durch die Abhaltung eines **W-Seminars** mit dem Schwerpunkt der Methode ersetzt werden. Erforderlich ist eine Absprache mit der/dem für die Laufbahn zuständigen DozentIn.

8. Co-Leitungen:

Es sind im Rahmen der Laufbahn für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis mindestens **8 Co-Leitungen** bei in Österreich zugelassenen KIP-DozentInnen - durchzuführen: **3 KIP-Stufen- Seminare, 1 Sonderseminar und 4 KIP-Fallvorstellungen**. Es kann jeweils nur eine Fallvorstellungs-Co-Leitung und nur eine Co-Leitung bei einem Intensiv-Seminar bei einem/einer LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis absolviert werden. Bei den Fallvorstellung-Co-Leitungen ist darauf zu achten, dass der/die KollegIn auf der Laufbahn mindestens eine Fall-Präsentation pro Fallvorstellung selbständig leitet.

9. Während der Laufbahn ist weiterhin vor allem methodenspezifische fortlaufende Supervision und Fortbildung zu absolvieren.

10. Die Schritte auf der Laufbahn werden jährlich in der DozentInnenklausur besprochen.

Beschlussfassung

Die erste Beschlussfassung erfolgt in der DozentInnenklausur nach der Zusammenschau, inwiefern die Kriterien für die Qualifikation erfüllt sind. Das sind:

- Die positive Evaluierung aller Schritte auf der Laufbahn
- Das laufende aktive Engagement für die Ziele der ÖGATAP
- Die Akzeptanz im Verein und in der DozentInnenschaft,
- Die persönliche Eignung, die berufsethische Haltung
- Die Teamfähigkeit
- Und die Kriterien der jeweils gültigen Fassung der LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum des Bundesministeriums für Gesundheit.

Nach Absolvierung aller Schritte auf der Laufbahn allein besteht noch kein Rechtsanspruch für die Ernennung zum/zur LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis sowie kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

Die Gültigkeit des Beschlusses der DozentInnenschaft besteht erst nach Bestätigung im Vorstand.